



Tarif- und Gebührenordnung der Elektra Fulenbach EFU

Totalrevision gültig ab 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Finanzierung der Elektrizitätsversorgung	3
Art. 2	einmalige Anschlussgebühren	3
Art. 3	wiederkehrende Gebühren	3/4
Art. 4	weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten.....	4
II	Gebühren	4
Art. 5	Anschlussgebühren	4
Art. 6	Netzanschlussbeitrag Niederspannung	4/5
Art. 7	Netzkostenbeitrag	5/6/7
Art. 8	Erhöhung der vereinbarten Leistung	7
Art. 9	Reduktion der vereinbarten Leistung	7
Art. 10	Erneuerung oder Ersatz eines Netzanschlusses	7
Art. 11	Verlegung eines Netzanschlusses	7
Art. 12	Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses	7
Art. 13	Auflösung bzw. Demontage eines Netzanschlusses.....	8
Art. 14	Elektrische Energieerzeugungsanlage (EEA)	8
III	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	8
Art. 15	Mehrwertsteuer	8
Art. 16	Rechnungsstellung	8
Art. 17	Aufhebung des bisherigen Rechts	8
Art. 18	Inkrafttreten.....	8
Art. 19	Übergangsbestimmungen	9
Art. 20	Einsprache	9
Art. 21	Rechtsmittelverfahren	9

Tarif- und Gebührenordnung der Elektra Fulenbach EFU

Gestützt auf das Elektrizitätsversorgungsreglement (Reglement für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie) schliesst die Elektra Fulenbach EFU, im folgenden „EFU“ genannt, ihre Kunden zu den nachstehenden Bedingungen an das Niederspannungs- bzw. Mittelspannungsnetz an:

I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** ¹ Für die Finanzierung der öffentlichen Elektrizitätsanlagen stehen der EFU zur Verfügung:
- Finanzierung
der Elektrizitäts-
versorgung
- b) die einmaligen Anschlussgebühren;
 - c) Beiträge oder Darlehen des Bundes oder des Kantons gemäss Spezialgesetzgebung;
 - d) sonstige Beiträge Dritter.
- ² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Verwaltungsrat der EFU die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren.
- ³ Die wiederkehrenden Gebühren wie Elektrizitäts- und Netznutzungstarife werden vom Verwaltungsrat der EFU erlassen und in separaten Tarifblättern veröffentlicht.
- Art. 2** ¹ Zur Deckung eines angemessenen Teils der Kapitalkosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der Elektrizitätsanlagen hat der Endverbraucher für jeden direkten oder indirekten Anschluss einmalige Anschlussgebühren zu entrichten.
- Einmalige An-
schlussgebühren
- ² Die Preise für die einmaligen Anschlussgebühren sind aus dieser Tarif- und Gebührenordnung zu entnehmen.
- ³ Aus den Anschlussgebühren lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Weiterhin besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Anschlussgebühren.
- ⁴ Bei einer Erhöhung des Anschlussüberstromunterbrechers in eine höhere Kategorie wird die Differenz nachträglich verrechnet. Bei einer Reduktion in eine tiefere Kategorie werden keine Kosten zurückerstattet.
- Art. 3** ¹ Die Abgabe der Energie sowie die Netznutzung erfolgen zu den vom Verwaltungsrat der EFU in separaten Tarifblättern festgelegten Energie- und Netznutzungstarifen.
- wiederkehrende
Gebühren

² Für die Zuteilung der Endverbraucher in die einzelnen Tarifgruppen ist die EFU zuständig.

³ Wer Energiebezüge an Mieter oder Untermieter weiterverrechnet, hat ausschliesslich und ohne Zuschlag die Tarife der EFU zu verrechnen.

Art. 4 Für die Erteilung von Bewilligungen und für die Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, sowie für besondere Dienstleistungen, zu denen die EFU weder gesetzlich noch reglementarisch verpflichtet ist, wird eine angemessene Gebühr nach Zeitaufwand verrechnet.

weitere Gebühren
pflichtige Tätigkeiten

II Gebühren

Art. 5 An die Kosten des Verteilnetzes hat der Grundeigentümer pro Hausanschluss einen Kostenbeitrag gemäss nachfolgendem Gebührenrahmen zu entrichten. Die Anschlussgebühren setzen sich zusammen aus:

Anschlussgebühren

- a) dem Netzanschlussbeitrag für die Erstellung des Netzanschlusses;
- b) dem Netzkostenbeitrag für die Beanspruchung des Verteilnetzes.

Art. 6 ¹ Die Netzanschlussbeiträge für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Netzanschlussnehmer zu entrichten. Sie beinhalten die Projektierung und Administration inklusive Dokumentation und den Aufwand für Netzbauarbeiten inklusive Material. Nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrags sind die baulichen Arbeiten der Netzanschlussrohranlage wie:

Netzanschlussbeitrag Niederspannung

- Grabarbeiten;
- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzrohres;
- Abzweigschächte;
- sämtliche Maurerarbeiten, insbesondere auch die Entwässerung der Kabelschutzrohranlage und die Abdichtung der Hauseinführung.
Die Erstabdichtung des Innenrohres erfolgt im Zuge der Kabelmontage.
- und ähnliche Arbeiten.

² Die Arbeiten müssen fachgemäss nach den Normen und besonderen Anordnungen der EFU ausgeführt werden. Reparaturen an Netzanschlusskabeln, welche nachgewiesenermassen auf eine schlechte Verlegung der Kabelschutzrohre zurückzuführen sind (unsachgemässe Tiefbauarbeiten, geringe Grabentiefe, mangelnde Abklärung der Trasseführung etc.) gehen zu Lasten des Eigentümers.

³ Besondere Beachtung ist der Hauseinführung betreffend der Brand-, Gas- und Wasserabdichtung sowie der Entwässerung zukommen zu lassen. Die EFU übernimmt keine Haftung für Schäden wegen Brand-, Wasser- oder

Gaseinbrüchen. Die Hauseinführungen erfolgen in den Aussenwänden. Einführung durch Bodenplatten oder durch Grundwasserabdichtungen sind nicht zulässig.

⁴ Die Messeinrichtungen werden durch die EFU definiert. Die Kosten werden im Rahmen der Netznutzung dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Netzananschlussnehmer stellt den Platz für die Messeinrichtung kostenlos zur Verfügung.

⁵ Der Netzanschlussbeitrag für Haushalt, Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe auf Netzebene 7 besteht aus einem Pauschalbeitrag.

⁶ Das Hausanschlusskabel bis zum Anschlusspunkt und die ersten 25 m innerhalb des Grundstückes sowie der Hausanschlusskasten sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Bei einer Kabellänge von über 25 m innerhalb des Grundstückes wird ein Mehrlängenzuschlag verrechnet. Der Anschlusspunkt wird durch die EFU mit Blick auf ein leistungsfähiges und effizientes Netz bestimmt. Das Kabel oder die Freileitung ab dem Netzanschlusspunkt bis zur elektrischen Eigentumsgrenze ist im Eigentum der EFU.

⁷ Der Pauschalbeitrag pro Hausanschluss (1-bis 3-phasig) beträgt:

Netzanschlussnehmer	Netzanschlussbeitrag (CHF)		
Endkunde Niederspannung			
Anschluss bis max. 25 m Anschlusslänge innerhalb des Grundstückes	63 A	16 mm ² Cu	1'500 CHF
	80 A	25 mm ² Cu	1'700 CHF
	125 A	50 mm ² Cu	2'000 CHF
	160 A	95 mm ² Cu	2'800 CHF
	250 A	95 mm ² Cu	3'400 CHF
	400 A	150 mm ² Cu	4'500 CHF
Zuschläge für Anschlusslängen grösser als 25 m innerhalb des Grundstückes	63 A	16 mm ² Cu	16 CHF/m
	80 A	25 mm ² Cu	18 CHF/m
	125 A	50 mm ² Cu	27 CHF/m
	160 A	95 mm ² Cu	43 CHF/m
	250 A	95 mm ² Cu	43 CHF/m
	400 A	150 mm ² Cu	62 CHF/m
	800 A	300 mm ² Cu	124 CHF/m

Bauzonen ohne Erschliessungspflicht, welche unverhältnismässige Kosten für die Erstellung und den Betrieb verursachen, und bei der die Eigenversorgung für den Netzanschlussnehmer zumutbar ist, kann die EFU den Netzanschluss verweigern. Es sei denn, die Erschliessungs- und Unterhaltsarbeiten ab dem Netz des Siedlungsgebiets (Bauzone mit Erschliessungspflicht) werden auf Rechnung des Netzanschlussnehmers gemacht.

Art. 7 ¹ Der Netzkostenbeitrag ist eine Teilfinanzierung des vorgelagerten Netzes und wird entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet ob bei der Erstellung des Netzanschlusses ein Netzausbau getätigt wird oder nicht, erhoben. Der Netzkostenbeitrag mit schrift-

Netzkosten-
beitrag

lich vereinbarter Leistung berechtigt zum dauernden Bezug bzw. zur dauernden Abgabe der vereinbarten Leistung an das Verteilnetz der EFU. Es gilt jedoch maximal jene Leistung, welche vom Netz bezogen werden kann, ohne dieses unzulässig zu beeinflussen. Dies gilt insbesondere für die Beeinflussung durch Anlaufströme, asymmetrische Belastungen, Rückwirkungen durch Oberwellen, Belastungen durch Scheinleistungen etc. Bei Netzanschlussnehmern ohne schriftliche vereinbarte Leistung gilt in der Regel die Hauptanschlusssicherung für den dauernden Bezug, jedoch maximal die technische Leistungskapazität des vorgelagerten Netzes. Die Verstärkung der Hauptanschlusssicherung ist kostenpflichtig.

² Der Netzkostenbeitrag für die verschiedenen Kunden setzt sich durch folgende Pauschalbeträge zusammen:

Berechnungstabelle Netzkostenbeitrag		0,4 kV	
Neuanschlüsse auf Niederspannung			
Neuanschlüsse werden entsprechend der Leistung S in CHF/kVA verrechnet:		180 CHF/kVA	
Netzstromstärke (Ampere A)	Leistung S (kVA)	Leistung P (kW)	Netzkosten (CHF/A)
25 A	17 kVA	15 kW	3'060 CHF
40 A	28 kVA	25 kW	5'040 CHF
63 A	44 kVA	40 kW	7'920 CHF
Netzstromstärke (Ampere A)	Leistung S (kVA)	Leistung P (kW)	Netzkosten (CHF/A)
80 A	55 kVA	50 kW	9'900 CHF
100 A	69 kVA	62 kW	12'420 CHF
125 A	87 kVA	78 kW	15'660 CHF
160 A	111 kVA	100 kW	19'980 CHF
200 A	139 kVA	125 kW	25'020 CHF
250 A	173 kVA	156 kW	31'140 CHF
315 A	218 kVA	196 kW	39'240 CHF
400 A	277 kVA	249 kW	49'860 CHF
500 A	346 kVA	311 kW	62'280 CHF
630 A	436 kVA	392 kW	78'480 CHF

Berechnungstabelle Netzkostenbeitrag	16 kV
Neuanschlüsse mit Leistungsmessung auf Mittelspannung	(Gewerbe und Industrie)
Kunden mit ausschliesslich industriellem Strombezug und Leistungsbezügen von mehr als 300 kW monatlicher Höchstleistung werden in der Regel an das Mittelspannungsnetz 16 kV angeschlossen. Kunden mit Mittelspannungsanschluss erstellen die benötigte Transformatorenstation auf eigene Kosten. Für diese Anschlüsse wird die Leistung entsprechend der einzukaufenden Leistung (Quote) in CHF/kVA verrechnet:	

Für die vereinbarte Leistung S		144 CHF/kVA
<i>Berechnungsbeispiel:</i>		
Leistungsbedarf		500 kVA
Netzkostenbeitrag	$(500 \text{ kVA} \times 144 \text{ CHF/kVA})$	72'000 CHF
	<i>Total</i>	72'000 CHF

- Art. 8** ¹ Falls der Netzanschluss verstärkt werden muss, so wird der Netzanschlussbeitrag für den neuen Kabelquerschnitt erhoben. Freileitungsanschlüsse werden im Zuge von Verstärkungen in der Regel durch Kabelanschlüsse ersetzt. Erhöhung der vereinbarten Leistung
- ² Die Kosten für notwendige Tiefbauarbeiten für den Kabelersatz auf der Parzelle oder im Gebäude des Netzanschlussnehmers (z.B. Entwässerungsschacht freilegen, Maurerarbeiten) sowie für den ungehinderten Kabelzug (z.B. vorgängige Demontage von allfälligen Signalkabel) gehen zu Lasten des Kunden.
- ³ Auf die Differenz von alter zu neuer vereinbarter Leistung (Nennstromstärke, Anschusssicherung für Niederspannungsanschlüsse) wird ein Netzkostenbeitrag erhoben.
- Art. 9** Bei Reduzierung der vereinbarten Leistung wird dem Netzanschlussnehmer kein Netzkostenbeitrag zurückerstattet. Reduktion der vereinbarten Leistung
- Art. 10** ¹ Die Kosten für die Erneuerung respektive den Ersatz des Netzanschlusses gehen gemäss den festgesetzten Eigentumsgrenzen zu Lasten des jeweiligen Anlageeigentümers. Erneuerung oder Ersatz eines Netzanschlusses
- ² Abweichende Regelungen gelten für die Verkabelung von Freileitungsanschlüssen im Niederspannungsnetz. Bei einer Verkabelung eines Freileitungsanschlusses bezahlt der Verursacher die Kosten.
- Art. 11** ¹ Bei einer Verlegung eines Netzanschlusses infolge baulicher Veränderung auf dem Grundstück des Netzanschlussnehmers gehen die gesamten Kosten zu Lasten des Verursachers. Verlegung eines Netzanschlusses
- ² Wird der Netzanschluss auf eine andere Netzebene verlegt, wird der gleiche Netzanschlussbeitrag wie bei einem neuen Netzanschluss erhoben. Für die Bestimmung des Netzkostenbeitrags werden die bereits geleisteten Zahlungen mitberücksichtigt.
- Art. 12** Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der frühere bezahlte Netzkostenbeitrag angerechnet, sofern der Netzanschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss ab dem gleichen Netzanschlusspunkt erfolgt. Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses nach Brand oder Abbruch Altbau

- Art. 13** ¹ Im Falle der Auflösung eines Netzanschlusses gehen die Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) zu Lasten des Netzanschlussnehmers. Auflösung bzw. Demontage eines Netzanschlusses
- ² Sofern die Auflösung eines Netzanschlusses in Verbindung mit dem Wechsel eines Anschlusses steht, z.B. bei der Verlagerung des Energiebezuges auf eine andere Netzebene, wird vom Netzanschlussnehmer eine anteilmässige Abgeltung der Kosten der noch nicht amortisierten Anlagen verlangt.
- Art. 14** ¹ Im Netzgebiet der EFU gelten die in den Werkvorschriften (der Kantone Bern, Jura und Solothurn) im Kapitel «Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)» festgehaltenen Artikel. Elektrische Energieerzeugungsanlagen
EEA
- ² Für den Netzanschlussbeitrag gelten die gleichen Bedingungen wie für Endverbraucher, soweit ein Anschluss an das bestehende NS-Netz möglich ist. Bei Anschlüssen auf höheren Spannungsebenen gelten die spezialgesetzlichen Vorgaben und Regeln für Erzeugungsanlagen und soweit nichts anderes geregelt das Verursacherprinzip.
- ³ Bei reinen Energieerzeugern wird kein Netzkostenbeitrag erhoben. Vor- oder nachgelagerte Prozesse, deren Hauptzweck nicht der Stromproduktion dienen, gelten als Endverbraucher. Für solche Bezugsleistungen wird ein Netzkostenbeitrag erhoben.
- ⁴ Netzverstärkungen im vorgelagerten Verteilnetz für den Abtransport der Einspeiseleistung werden nach den gesetzlichen Ausnahmeregelungen für Erzeugungsanlagen geregelt.

III **Rechtsmittel und Schlussbestimmungen**

- Art. 15** Zusätzlich zu sämtlichen Gebühren und Strompreisen wird die Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet. Mehrwertsteuer
- Art. 16** ¹ Die Anschluss- und Netzkostengebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Der Bauherr kann zur Vorauszahlung der Gebühren verpflichtet werden. Rechnungsstellung
- ² Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anschluss ans Netz der EFU.
- Art. 17** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind aufgehoben Aufhebung des bisherigen Rechts
- a) die Bestimmungen des Elektrareglements der Einwohnergemeinde Fulenbach vom 21.09.1973;
- b) allfällige weitere widersprechende Vorschriften der Elektra Fulenbach EFU und der Gemeinde Fulenbach.
- Art. 18** Diese Tarif- und Gebührenordnung tritt auf den 01.01.2021 in Kraft. Inkrafttreten

- | | | |
|----------------|--|-----------------------|
| Art. 19 | Anschlüsse, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt wurden, werden nach altem Recht erhoben. | Übergangsbestimmungen |
| Art. 20 | Gegen Rechnungen, Verfügungen und Entscheide der EFU kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsrat der EFU eine Einsprache eingereicht werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. | Einsprache |
| Art. 21 | Die Einsprachegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren. | Rechtsmittelverfahren |

Die vorliegende Tarif- und Gebührenverordnung ist vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 04. März 2020 genehmigt worden und tritt auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen der Elektra Fülenbach EFU

Verwaltungsratspräsident:


Thomas Blum

Der Geschäftsführer:


Hansjörg Schaad

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. **370** genehmigt.

Solothurn, **23. 3.** 20**21**

Staatsschreiber:



